

Mai 2016

## In dieser Ausgabe

- 1 Editorial
- 1 Rückkommensanträge an Gemeindeversammlungen
- 2 Fragen und Antworten
- 3 Kurzmeldungen
- 3 Hinweise

---

*Stimmberechtigte dürfen an der Gemeindeversammlung bis zum Versammlungsende Rückkommensanträge stellen.*

---

## Editorial

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das Echo auf die erste Nummer des Informationsblattes der Gemeindeabteilung (November 2015) war durchwegs positiv. Die zweite Ausgabe wird in der Struktur daher unverändert weitergeführt und wird wie letztes Mal elektronisch an die Kanzleien der Einwohnergemeinden versandt. Für Anregungen Ihrerseits sind wir jederzeit offen.

Yvonne Reichlin-Zobrist  
Leiterin Gemeindeabteilung

## Schwerpunkt

### Rückkommensanträge an der Gemeindeversammlung

An der Wintergemeindeversammlung 2015 von Rheinfelden ist zu einem Geschäft ein Rückkommensantrag gestellt worden, welches die Stimmberechtigten an der Versammlung bereits abgelehnt hatten. Nach nochmaliger Beratung des Sachgeschäfts endete die Schlussabstimmung mit einer Zustimmung. Auch wenn Rückkommensanträge in der Praxis zu keinen Problemen führen, wird dieser Fall aus aktuellem Anlass thematisiert. Die Gemeindeabteilung hatte sich mit dieser Fragestellung zuletzt im Jahre 2002 in einem Beschwerdeverfahren befasst (Entscheid veröffentlicht in: AGVE [Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide] 2002, S. 621 ff.). Im damaligen Fall ging es um eine Wiederholung eines Sachgeschäfts ohne formellen Rückkommensbeschluss, womit der Fall anders gelagert war.

Im geltenden wie auch im früheren Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841) sind Rückkommensanträge immer als zulässig erachtet worden (vgl. auch den Entscheid aus den 70-er Jahren, AGVE, S. 431 f.). Die Bestimmungen des Kantons Aargau sind geprägt durch den weitgefassten Begriff des Antragsrechts.

Nach § 27 Abs. 1 Gemeindegesetz hat jeder Stimmberechtigte das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Versammlung die ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Vorschläge annehmen, abändern, zurückweisen oder verwerfen kann. Das Antragsrecht gilt generell und in vollem Umfange für Sachgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehören. Nur in Fällen, in denen besondere Vorschriften dies speziell normieren, ist die Beschränkung des Antragsrechts statthaft. Die Anwesenden können demnach bis zum Ende der Versammlung mittels Wiedererwägungs- bzw. Rückkommensantrag auf ein traktandiertes Geschäft zurückkommen.

---

*Es besteht keine Pflicht, in der Gemeindeversammlung auf einzelne gesetzliche Bestimmungen oder Verfahrensregeln hinzuweisen.*

---

In der Praxis dürfte die Bedeutung von Rückkommensanträgen an einer Gemeindeversammlung eher gering sein. Sofern sich an den politischen Kräfteverhältnissen während einer Versammlung nichts ändert, dürften politisch motivierte Anträge kaum Chancen haben, angenommen zu werden. Rückkommensanträge kommen vor allem dann zum Zuge, wenn (nachträglich) festgestellte Versäumnisse bzw. Verfahrensfehler im Beschlussverfahren durch eine Wiederholung des Traktandums behoben werden sollen.

Aus dem kantonalen Recht ergibt sich im Weiteren keine Verpflichtung, dass der Versammlungsleiter auf einzelne gesetzliche Bestimmungen oder bestimmte Verfahrensregeln bezüglich der Durchführung der Versammlung hinzuweisen hätte. Dies gilt auch für die Rückkommensanträge.

## Fragen und Antworten

### Frage:

Mit welchen Unterlagen sind die Stimmberechtigten für die Gemeindeversammlung aufzubieten?

### Antwort:

Nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sind die Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Wie weit die Bürgerinnen und Bürger für die Verhandlungen in der Gemeindeversammlung mit zusätzlichen Unterlagen und Informationen dokumentiert werden sollen, hat der Gemeinderat zu entscheiden. Zwar trägt eine möglichst umfassende Orientierung dazu bei, den Verlauf der Versammlung zu vereinfachen und zeitlich abzukürzen, weil sich die Stimmberechtigten schon vorgängig mit der Materie vertraut machen können. Die Unmittelbarkeit der Versammlungsdemokratie gewährleistet, dass während der Behandlung und Beratung der einzelnen Traktanden der Gemeinderat um zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen ersucht werden kann. Die Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen genügt also.

### Frage:

Kann der Gemeinderat die Gebühren für die Benützung von öffentlichen Anlagen festlegen?

### Antwort:

Die Festsetzung von Gebühren fällt nach § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Auch wenn der Gemeinderat als Verwaltungsbehörde für den Erlass eines Benützungsreglements, das im wesentlichen ordnungspolizeiliche Funktionen enthält, zuständig ist, müssen der Gebührentarif bzw. dessen Grundzüge durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Andernfalls besteht im Streitfall keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Durchsetzung der Abgabe auf dem Rechtsweg.

## Kurzmeldungen

### Kantonale Plattform Einwohnerregister: Neue Schnittstelle eCH0020V3 ab April 2018

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Schnittstellenstandards eCH0020V3 (Meldegründe Personenregister) wird die Einwohnerregistersoftware GERES der kantonalen Plattform erneuert und auf einen Stand gebracht, wie ihn alle kantonalen Einwohnerregister in Zukunft verwenden werden. Software und Schnittstelle werden gemäss Projektplanung bis Ende März 2018 realisiert und abgenommen.

---

*Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind dem Stimmberechtigten Stimmrechtsausweis und die Traktandenliste mit den Anträgen zuzustellen.*

---



---

*Zuständig für Gebührensatzung ist die Gemeindeversammlung*

---

Bis dahin werden auch die ersten zwei Hersteller von Einwohnerkontrollsoftware zertifiziert sein. Die Ausbreitung der neuen Schnittstelle auf die kommunalen Einwohnerdienste und die Zertifizierung der restlichen Einwohnerkontrollsoftware finden im Zeitraum April 2018 bis März 2019 statt. Detailliertere Informationen erfolgen zu gegebener Zeit.

### **ISO-Rezertifizierung der Gemeindeabteilung im März 2016**

Die Gemeindeabteilung lässt sich seit Oktober 2009 durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) regelmässig überprüfen, ob die Anforderungen der Norm ISO 9001:2008 eingehalten werden. Die jüngste Überprüfung zeigte, dass die Wirksamkeit des Managementsystems und der Prozessüberwachung gegeben ist. Die externen Überprüfungen geben uns immer wieder Gelegenheit, Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

### **"Öffentliche Beschaffung: Wo drückt der Schuh?"**

Das Institut für Systemisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen hat eine Studie über die Beschaffungs- und Ausschreibungspraxis der Deutschschweizer Gemeinden durchgeführt. 71 Aargauer Gemeinden haben sich daran beteiligt. Die Studie ist abrufbar von unserer Homepage:

<https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/gemeindeaufsicht.jsp?page=1>

Fragen dazu sind zu richten an: Fachstelle Submissionen, Rechtsabteilung BVU.

## **Hinweise**

### **Einreichung Finanzstatistik 2015**

Beim Rechnungsabschluss 2015 handelte es sich um die zweite Rechnungsablage nach HRM2. Eine leicht verbesserte Disziplin konnte bei der Übermittlung der Datensätze festgestellt werden. Rund 30 Gemeinden hielten den gesetzlichen Abgabetermin 20. März nicht ein (Vorjahr über 40 Gemeinden). Eine wesentliche Verbesserung zeigt auch die Datenqualität. Es waren nur noch wenige Korrekturen notwendig.

### **Benchmarking-Tool**

Nach der Auflösung der IG Benchmarking hat die Gemeindeabteilung den Betrieb, Unterhalt und die Zurverfügungstellung des Benchmarking-Tools übernommen. Das Finanzkennzahlen-Datentool steht auf der Homepage der Gemeindeabteilung zum Download zur Verfügung ([https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzaufsicht/benchmarking/departement\\_detailseite\\_144.jsp](https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzaufsicht/benchmarking/departement_detailseite_144.jsp)). Die Aktualisierung mit den Daten des Rechnungsjahrs 2015 erfolgt voraussichtlich bis Juni 2016.

### **Versand von Gemeinderatsakten**

In Zukunft wird der sichere elektronische Versand von schützenswerten Daten dank "Secure Mail Aargau" möglich sein. Secure Mail Aargau ist ein Angebot von E-Government Aargau und eHealth Aargau und ermöglicht einen einfachen und bequemen Austausch von verschlüsselten E-Mails der Lösungen (IncaMail, HINMail, SEPP Mail, S/MINE) direkt aus dem Outlook. Gemeinderäte können nach einer kostenlosen Registrierung ihrer privaten E-Mail-Adresse bei IncaMail sichere Nachrichten von der Gemeindekanzlei erhalten und beantworten. Mitte Juni wird die Fachstelle E-Government die Gemeinden detailliert über das neue Angebot informieren.

### **Milizorganisation**

Am 1. September 2016 und 10. November 2016, jeweils abends, sind Informationsanlässe zum Milizwesen geplant. Nähere Angaben folgen zu einem späteren Zeitpunkt.